

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Altenberg über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Betreuung und Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen (Beitragssatzung der Kindereinrichtungen)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in gültiger Fassung, der §§ 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in gültiger Fassung, des § 15 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in gültiger Fassung hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in der öffentlichen Sitzung am 24.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Anlage 1

Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten:

Anlage 1

I. Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kinderkrippen und Kindergärten

Teil 1 Familien und Lebensgemeinschaften (Angaben in Euro)

Beitrag für Betreuungsform	1.Zählkind	2.Zählkind	3.Zählkind	Weitere Kinder
<u>Betreuung bis zu 9 Stunden</u>				
Kinderkrippenalter gemäß § 7 Abs. 2	186,00	150,00	90,00	
Kindergartenalter gemäß § 7 Abs. 2	110,00	98,00	38,00	entfällt
<u>Betreuung bis zu 8 Stunden</u>				
Kinderkrippenalter gemäß § 7 Abs. 2	165,30	133,30	80,00	
Kindergartenalter gemäß § 7 Abs. 2	97,80	87,15	33,80	
<u>Betreuung bis zu 6 Stunden</u>				
Kinderkrippenalter gemäß § 7 Abs. 2	124,00	100,00	60,00	
Kindergartenalter gemäß § 7 Abs. 2	73,35	65,35	25,35	
<u>Betreuung bis zu 4,5 Stunden</u>				
Kinderkrippenalter gemäß § 7 Abs. 2	93,00	75,00	45,00	
Kindergartenalter gemäß § 7 Abs. 2	55,00	49,00	19,00	

Teil 2 Alleinerziehende (Angaben in Euro)

Beitrag für Betreuungsform	1.Zählkind	2.Zählkind	3.Zählkind	Weitere Kinder
Betreuung bis zu 9 Stunden				
Kinderkrippenalter gemäß § 7 Abs. 2	180,00	144,00	84,00	entfällt
Kindergartenalter gemäß § 7 Abs. 2	104,00	92,00	32,00	
Betreuung bis zu 8 Stunden				
Kinderkrippenalter gemäß § 7 Abs. 2	160,00	128,00	75,00	
Kindergartenalter gemäß § 7 Abs. 2	92,45	81,80	28,45	
Betreuung bis zu 6 Stunden				
Kinderkrippenalter gemäß § 7 Abs. 2	120,00	96,00	56,00	
Kindergartenalter gemäß § 7 Abs. 2	69,35	61,35	21,30	
Betreuung bis zu 4,5 Stunden				
Kinderkrippenalter gemäß § 7 Abs. 2	90,00	72,00	42,00	
Kindergartenalter gemäß § 7 Abs. 2	52,00	46,00	16,00	

Teil 3 Mehrbetreuung

Innerhalb der Öffnungszeiten über die Betreuungszeit hinaus für Kinder in/im

- Kinderkrippenalter pro Stunde 8,00 €
- Kindergartenalter pro Stunde 8,00 €
- pauschal monatlich bei über 9 h
 - Kinderkrippe 45,00 €
 - Kindergarten 35,00 €

Teil 4 Gastkinder

Betreuung von Kindern im

- Kinderkrippenalter pro Tag 18,00 €
- pro halber Tag 13,00 €
- Kindergartenalter pro Tag 15,00 €
- pro halber Tag 10,00 €

II. Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung von Hortkindern

Teil 1 Familien und Lebensgemeinschaften (Angaben in Euro)

Beitrag für Betreuungsform	1. Zählkind	2. Zählkind	3. Zählkind	Weitere Kinder
Betreuung im Nachmittagshort - bis zu 5 Stunden	60,00	51,00	24,00	entfällt

Betreuung im Früh- und Nachmittagshort - 6 Stunden	65,00	56,00	29,00	
--	-------	-------	-------	--

Teil 2 Alleinerziehende (Angaben in Euro)

Beitrag für Betreuungsform	1. Zahlkind	2. Zahlkind	3. Zahlkind	Weitere Kinder
Betreuung im Nachmittagshort - bis zu 5 Stunden	57,00	45,00	18,00	entfällt
Betreuung im Früh- und Nachmittagshort - 6 Stunden	62,00	50,00	23,00	

Teil 3 Mehrbetreuung

Innerhalb der Öffnungszeiten über 6 Stunden hinaus, pro Stunde 8,00 €

Teil 4 Gastkinder

Betreuung im Früh- oder Nachmittagshort pro Tag 5,50 €

Teil 5 Sonstige Beiträge

Mehrbetreuung für Hortkinder in den Ferien
oder an schulfreien Tagen pro Stunde 2,00 €

III. Zusätzlicher Betreuungsaufwand

für die Betreuung nichtabgeholter Kinder pro angefangener
gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung halber Stunde 9,00 €

Artikel 2 In-Kraft-Treten der Satzung

Die Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen der Stadt Altenberg tritt ab 01.01.2019 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen der Stadt Altenberg außer Kraft.

Altenberg, den 26.09.2018


Kirsten
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO in Verbindung mit § 4 Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 26.09.2018


Kirsten
Bürgermeister